

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Orsrates Merzig statt.

Sitzungstermin: Dienstag, 29.03.2022, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Vereinshaus Merzig, Propsteistraße, 66663 Merzig

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Stadtteilbudget
- 2 Anfrage Unterstützung Villa Fuchs; Kultur am Kirchplatz 2023
- 3 Situation Flüchtlinge Ukraine
- 4 Aufstellung des Bebauungsplans „Vordere Rieffstraße“ einschließlich Änderung des Bebauungsplanes "Bahngelände Rieffstraße - Plan 1" im Stadtteil Merzig; Einleitung des Verfahrens
- 5 Veränderungssperre „Vordere Rieffstraße - Teilbereich 1“ im Stadtteil Merzig; Einleitung des Verfahrens
- 6 Veränderungssperre „Vordere Rieffstraße Teilbereich 2“ im Stadtteil Merzig; Einleitung des Verfahrens
- 7 Einrichtung eines Freiwilligen Ganztags schulbetriebs neben dem bestehenden Hortbetrieb an der Grundschule St. Josef
- 8 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Alexander Boos
Ortsvorsteher

Stadtteil Merzig

Sitzung des Orsrates Merzig

siehe unter „Amtliche Bekanntmachungen“

2022/1342
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Aufstellung des Bebauungsplans „Vordere Rieffstraße“ einschließlich Änderung des Bebauungsplanes "Bahngelände Rieffstraße - Plan 1" im Stadtteil Merzig; Einleitung des Verfahrens

| | |
|---|--|
| <i>Dienststelle:</i> 311 Stadtplanung und Umwelt | <i>Datum:</i> 09.02.2022 |
| <i>Beteiligte Dienststellen:</i> | <i>Sachbearbeitung:</i> Thomas Cappel |

| | |
|----------------------------|-------|
| <i>Beratungsfolge</i> | Ö / N |
| Ortsrat Merzig (Anhörung) | Ö |
| Bauausschuss (Vorberatung) | N |
| Stadtrat (Entscheidung) | Ö |

Beschlussvorschlag

Für den aus der Anlage ersichtlichen Geltungsbereich wird die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Vordere Rieffstraße“ einschließlich Änderung des Bebauungsplanes „Bahngelände Rieffstraße - Plan 1“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sachverhalt

Im Bereich der vorderen Rieffstraße befindet sich das SB-Warenhaus „Kaufland“. Hier steht aufgrund eines Betreiberwechsels eine Umstrukturierung an. So sind der Abriss des Gebäudes und ein vollständiger Neubau beabsichtigt.

Aufgrund der besonderen Wirkung des Vorhabens im westlichen Eingangsbereich zur Innenstadt soll, um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieses Bereiches zu schaffen, die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgen.

Da die Rieffstraße in ihrem nördlichen Teil bereits jetzt fast ausschließlich durch das Angebot der Innenstadt ergänzenden Einzelhandels- und Fachmärkte geprägt ist, sollen auch die unmittelbar an das SB-Warenhaus „Kaufland“ angrenzenden, noch unbebauten bzw. unbeplanten Bereiche in den Bebauungsplan einbezogen werden. Hierbei handelt es sich einerseits um den nördlichen Parkplatzbereich des SB-Warenhauses „Kaufland“ mit „Burger King“ und Getränkemarkt. Zusätzlich soll auch die östlich der Rieffstraße vorhandene Freifläche in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Für diesen Bereich liegt zwar der rechtskräftige Bebauungsplan „Bahngelände Rieffstraße - Plan 1“ vor, dieser setzt allerdings ausschließlich gewerbliche Bauflächen fest. Da absehbar ist, dass sich auch hier eine Einzelhandelsnutzung etablieren könnte und der Stadtrat diese Entwicklung durch die Verabschiedung der „Strategie zur Steuerung der Handelsentwicklung in der Merziger Kernstadt; Handel 3.0“ bekräftigt hat, soll der bestehende Bebauungsplan geändert und in der neuen Bauleitplanung statt als gewerbliche Bauflächen nun ebenfalls als Sondergebiet „Einzelhandel“ festgesetzt werden.

Da auch die künftige Nutzung der südlich an das SB-Warenhaus „Kaufland“ angrenzenden Fläche der Straßen- und Autobahnmeisterei nach deren Umzug in das Industriegebiet Bruchwies in Besseringen noch offen ist, soll auch dieser bislang unbeplante Bereich ebenfalls in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes stehen auf der Haushaltsstelle „Planungs- und Vermessungskosten“ bereit.

Auswirkungen auf das Klima:

Nähere Aussagen hierzu werden im Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Anlage/n

- 1 Übersichtsplan (öffentlich)



Übersichtsplan für den Bebauungsplan „Vordere Rieffstraße“ ohne Maßstab

2022/1343
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Veränderungssperre „Vordere Rieffstraße - Teilbereich 1“ im Stadtteil Merzig; Einleitung des Verfahrens

| | |
|---|--|
| <i>Dienststelle:</i> 311 Stadtplanung und Umwelt | <i>Datum:</i> 09.02.2022 |
| <i>Beteiligte Dienststellen:</i> | <i>Sachbearbeitung:</i> Thomas Cappel |

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Ö / N</i> |
|----------------------------|--------------|
| Ortsrat Merzig (Anhörung) | Ö |
| Bauausschuss (Vorberatung) | N |
| Stadtrat (Entscheidung) | Ö |

Beschlussvorschlag

Für einen Teilbereich (1) des Bebauungsplanes „Vordere Rieffstraße“ im Stadtteil Merzig wird eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB beschlossen.

Sachverhalt

Für das SB-Warenhaus „Kaufland“ ist aufgrund eines Betreiberwechsels eine Umstrukturierung geplant. So sind der Abriss des Gebäudes und ein vollständiger Neubau beabsichtigt. Für den nördlichen Parkplatzbereich mit „Burger King“ und Getränkemarkt liegen unterschiedliche Eigentumsverhältnisse vor. Die Ausfahrt an dieser Stelle auf die Rieffstraße würde ohne Ordnungsmaßnahmen zu Konflikten mit der angrenzenden neuen Ampelkreuzung führen.

Im Rahmen der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes „Vordere Rieffstraße“ im Stadtteil Merzig wird daher beabsichtigt, für den nördlichen Teilbereich zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre zu erlassen.

Danach gilt, dass im Bereich der Veränderungssperre

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Im Einzelnen umfasst die Veränderungssperre folgende Grundstücke:

Gemarkung Merzig,

Flur 25

Flurstücke Nummer: 1/2, 1/16, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/11 und 12/7 und

Flur 26

14/2, 14/3, 14/4, 14/7 17/7 und 17/14

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Erlass der Veränderungssperre entstehen keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf das Klima:

Durch den Erlass der Veränderungssperre entstehen keine direkten Auswirkungen auf das Klima.

Anlage/n

- 2 Satzungsentwurf Veränderungssperre Teil 1 (öffentlich)



**Satzung für eine Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanes „Vordere Rieffstraße Teil 1“
im Stadtteil Merzig
in der Kreisstadt Merzig**

Gem. § 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 KSVG (Kommunalselbstverwaltungsgesetz) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung hinsichtlich des Bebauungsplanes „Vordere Rieffstraße“ (gem. Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom) wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre gilt für das Gebiet

Gemarkung Merzig,

Flur 25

Flurstücke Nummer: 1/2, 1/16, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/11 und 12/7 und

Flur 26

Flurstücke Nummer: 14/2, 14/3, 14/4, 14/7 17/7 und 17/14

Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

§ 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gem. § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

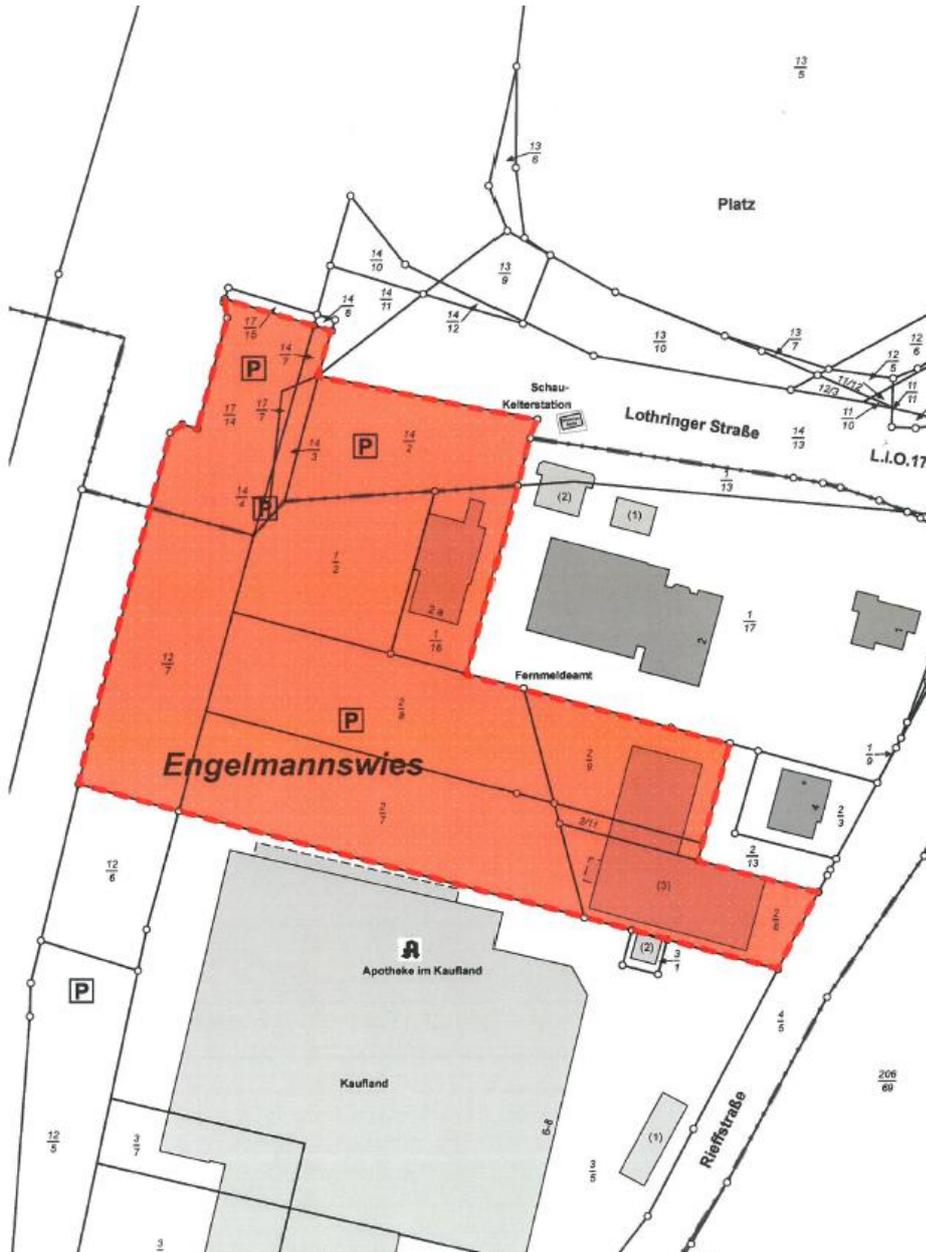
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets oder eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs tritt eine bestehende Veränderungssperre nach § 14 außer Kraft. Dies gilt nicht, wenn in der Sanierungssatzung die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 ausgeschlossen ist.

Merzig,

Marcus Hoffeld

Bürgermeister



Lageplan ohne Maßstab

2022/1344
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Veränderungssperre „Vordere Rieffstraße Teilbereich 2“ im Stadtteil Merzig; Einleitung des Verfahrens

| | |
|---|--|
| <i>Dienststelle:</i> 311 Stadtplanung und Umwelt | <i>Datum:</i> 09.02.2022 |
| <i>Beteiligte Dienststellen:</i> | <i>Sachbearbeitung:</i> Thomas Cappel |

| | |
|----------------------------|-------|
| <i>Beratungsfolge</i> | Ö / N |
| Ortsrat Merzig (Anhörung) | Ö |
| Bauausschuss (Vorberatung) | N |
| Stadtrat (Entscheidung) | Ö |

Beschlussvorschlag

Für einen Teilbereich (2) des Bebauungsplanes „Vordere Rieffstraße“ im Stadtteil Merzig wird eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB beschlossen.

Sachverhalt

Im Rahmen der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes „Vordere Rieffstraße“ im Stadtteil Merzig wird beabsichtigt, für den südlichen Teilbereich (Bereich ehemaliges Betriebsgelände der Straßen- und Autobahnmeisterei) zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre zu erlassen. Hiermit soll eine Einbindung in die Gesamtplanung gewährleistet und städtebauliche Fehlentwicklungen verhindert werden.

Danach gilt, dass im Bereich der Veränderungssperre

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Im Einzelnen umfasst die Veränderungssperre folgende Grundstücke:

Gemarkung Merzig, Flur 25

Flurstücke Nummer: 6/2, 7, 8, 9/5 und 12/1

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Veränderungssperre entstehen keine direkten Kosten.

Auswirkungen auf das Klima:

Durch die Veränderungssperre entstehen keine direkten Auswirkungen auf das Klima.

Anlage/n

- 2 Satzungsentwurf Veränderungssperre Teil 2 (öffentlich)



**Satzung für eine Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanes „Vordere Rieffstraße Teil 2“
im Stadtteil Merzig
in der Kreisstadt Merzig**

Gem. § 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 KSVG (Kommunalselbstverwaltungsgesetz) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung hinsichtlich des Bebauungsplanes „Vordere Rieffstraße“ (gem. Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom) wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre gilt für das Gebiet

Gemarkung Merzig, Flur 25

Flurstücke Nummer: 6/2, 7, 8, 9/5 und 12/1

Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

§ 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gem. § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets oder eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs tritt eine bestehende Veränderungssperre nach § 14 außer Kraft. Dies gilt nicht, wenn in der Sanierungssatzung die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 ausgeschlossen ist.

Merzig,

Marcus Hoffeld

Bürgermeister



Lageplan ohne Maßstab

2022/1390
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Einrichtung eines Freiwilligen Ganztagschulbetriebs neben dem bestehenden Hortbetrieb an der Grundschule St. Josef

| | |
|---|---|
| <i>Dienststelle:</i> 211 Bildung und Erziehung | <i>Datum:</i> 14.03.2022 |
| <i>Beteiligte Dienststellen:</i> Vorzimmer Bürgermeister 10 Zentrale Steuerung 111 Finanzmanagement 312 Hochbau | <i>Sachbearbeitung:</i> Christian Wurzer |

| | |
|--|-------|
| <i>Beratungsfolge</i> | Ö / N |
| Ortsrat Merzig (Anhörung) | Ö |
| Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung) | N |
| Stadtrat (Entscheidung) | Ö |

Beschlussvorschlag

Die Kreisstadt Merzig beantragt gemäß des Beschlusses der Schulkonferenz der Grundschule St. Josef die Einrichtung eines Freiwilligen Ganztagschulangebotes als Ergänzung zum vorhandenen Hortangebot.

Sachverhalt

Die Nachmittagsbetreuung an der zweizügigen Grundschule St. Josef Merzig wird seit Jahren durch ein Hortangebot mit fünf Gruppen (drei lange zwei kurze Gruppen mit zusammen 90 Betreuungsplätzen) gewährleistet. Als einziges schulisches Betreuungsangebot besteht hier auch die Möglichkeit einer Betreuung bis 18.00 Uhr. Die ständige Zunahme des Betreuungsbedarfs sowohl für lange, als auch kurze Betreuungsangebote hat dazu geführt, dass hier regelmäßig lange Wartelisten mit bis zu 30 Kindern bestehen, denen kein Platz angeboten werden kann.

Auf Vorschlag der Schule hat sich das Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH als Träger des Hortangebotes nach Rücksprache mit dem Schulträger Ende letzten Jahres mit dem Bildungsministerium in Verbindung gesetzt, um die Möglichkeit der Einrichtung eines ergänzenden FGTS-Angebotes zu klären, das den bestehenden Bedarf auch mittel- bis langfristig decken soll. Die Trägerschaft eines möglichen FGTS-Angebotes sollte ebenfalls beim Sozialwerk Saar-Mosel angesiedelt sein, um die notwendige Abstimmung zwischen der Schule und beiden Betreuungsangeboten zu gewährleisten.

Die Möglichkeit eines FGTS-Betriebs wurde durch das Ministerium grundsätzlich bejaht, wenn die hierzu erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden können. Angedacht ist (abhängig vom tatsächlichen Bedarf der Eltern) ein zweigruppiges Angebot mit einer langen (bis 17.00 Uhr) und einer kurzen (bis 15.00 Uhr) Gruppe mit jeweils bis zu 20 Betreuungsplätzen. Nach den Vorgaben der Ganztagschulverordnung muss ein FGTS-Angebot mindestens eine lange Gruppe umfassen.

Von Seiten des Schulträgers müssen für ein solches Angebot die sachlichen Voraussetzungen (Gruppenraum für lange Gruppe, Essraum mit Ausgabeküche für Mittagessen, Ausstattung der Räume, Sachkostenzuschuss pro Gruppe) geschaffen werden. Dies ist nach gemeinsamer Begehung mit Schule, Einrichtungsträger und Schulträger möglich. Die Schule stellt einen bisher von ihr genutzten Förderraum und die Lehrerküche dauerhaft zur Verfügung. Die Hausaufgabenbetreuung erfolgt in den gegenüberliegenden Klassenräumen. Erforderliches Mobiliar kann von der Schule aus vorhandenem Bestand zur Verfügung gestellt werden, lediglich eine neue Wärmethke muss beschafft werden.

Um bereits im kommenden Schuljahr 2022/23 ein zusätzliches FGTS-Angebot einrichten zu können muss das erforderliche Genehmigungsverfahren jetzt zügig auf den Weg gebracht werden. Nach dem erfolgten Beschluss der Schulkonferenz (siehe Anlage) muss jetzt der Stadtrat entscheiden, damit die Stadt als Schulträger den entsprechenden Antrag ans Ministerium stellen kann.

Der Träger des FGTS-Betriebs stellt jährliche Anträge zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten. Diese müssen normalerweise bis zum 15.04. eingereicht werden. Wenn der Fachausschuss die entsprechende Empfehlung ausspricht wird das Sozialwerk Saar-Mosel (vorbehaltlich der abschließenden Beschlussfassung des Stadtrates) den entsprechenden Antrag stellen und die hierzu erforderlichen Unterlagen einreichen. So müssen auch die Kinder, die am Angebot teilnehmen sollen, namentlich benannt sein. Schule und FGTS-Träger haben sich bereits abgestimmt, um die Eltern (Familien auf der Warteliste für den Hort und neue Schülerinnen und Schüler des 1. Schuljahres) zu informieren und zu beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die neue FGTS fallen jährlich Sachkostenzuschüsse von 1.500 € an. Weitere Kosten entstehen für die Erstausrüstung (Wärmethke) und ggfs. in Folgejahren für weitere Ausstattung. Die Investitionen für 2022 können aus vorhandenen Ansätzen finanziert werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlage/n

- 1 Protokoll Schulkonferenz St. Josef Beschluss FGTS (öffentlich)



Grundschule Merzig St. Josef

Beethovenstr. 2a
66663 Merzig
Tel. 0 68 61 / 85851
Fax 0 68 61 / 8511851
schulleitung-gs-merzig@web.de

Schulkonferenz

Datum: 07.03.2022

Uhrzeit: 18.00 Uhr – 18.45 Uhr

Ort: online

anwesend: Sandra Austgen (Schulleitung), Christian Ladwein (Vertreter der Lehrerschaft), Alexandra Riwe, Torgit Latin (Elternvertretung)
entschuldigt: A.Thalhammer (Schulleitung), C.Wurzer (Stadt Merzig, Amt für Bildung)

Tagesordnung:

Top 1: **Neues FGTS-Konzept**

Top 2: Päd. Tag

Top 1: Neues FGTS-Konzept

- Auf der Grundlage der Vorlage aus der Gesamtkonferenz wird das Konzept der FGTS erläutert und begründet:
- Ziel: ein weiteres Betreuungsangebot an der Grundschule St. Josef einzurichten
- Begründung: Erhöhung der Platzkapazität (bis 40 Plätze) im Hinblick auf das Jahr 2026. Horterweiterung zurzeit nicht möglich. Hohe Warteliste des Hortes und vermehrte Anfrage an Nachmittagsbetreuung machen das neue Angebot notwendig.
- Inhalte:
 - Es sollen 2 neue FGTS-Gruppen (nach Bedarfslage) eingerichtet werden, zur Qualitätssicherung ist es auch notwendig eine Langgruppe bis 17 Uhr anzubieten (päd. Konzept)
 - Hort und FGTS werden als zwei komplett voneinander getrennte Systeme geführt
 - Pro Gruppe gehen 2 LWS in die Hausaufgabenbetreuung
 - Verantwortung für die FGTS liegt bei der Schulleitung und Steuerungsgruppe (Aufnahmekriterien für beide Systeme werden festgelegt)
 - 1 Probejahr im Schuljahr 2022/23
 - Der Schulträger ist Sachkostenträger. Relativ geringe Sachkosten entstehen, da die Ausstattung vorrangig von der Schule kommt.
Räume (Förderraum unten wird Gruppenraum, Hausaufgaben in den Klassenräumen unten, Essensausgabe und Essensplätze Küche)

Top 2: Päd. Tag

- Termin 04.04.2022
- Neuorientierung FGTS-Hort-päd. Konzept

Beschlussfassung:

Die Schulkonferenz stimmt **einstimmig** für die **Einrichtung eines FGTS-Zweiges an der Grundschule Merzig St. Josef.**

Der Termin des Päd. Tag wird auch von der Elternvertretung genehmigt und bestätigt.

Protokoll: Christian Ladwein